



Gemeinde Wietmarschen | Postfach 11 41 | 49833 Wietmarschen

DIENSTGEBÄUDE

Rathaus Lohne Hauptstr. 62, 49835 Wietmarschen  
Tel. (0 59 08) 93 99- 0

Nebenstelle

Wietmarschen Am Markt 7, 49835 Wietmarschen  
Tel. (0 59 25) 2 34

INTERNET

www.wietmarschen.de

eMail

Gemeinde@Wietmarschen.de

ANSPRECHPARTNER

**Jörg Peters**

Dienststelle

**Bauamt**

Dienstgebäude

**Rathaus Lohne, 2. OG, Zimmer 201**

Telefon

**(0 59 08) 93 99- 31**

Telefax

**(0 59 08) 93 99- 30**

eMail

**Peters@Wietmarschen.de**

Aktenzeichen

**Abt. III/Pe-Fi**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum 26. Januar 2012

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 65.2 "Ortsdurchfahrt Lohne, Änderung und Erweiterung"

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 28.05.2009 gemäß § 13 a i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 65.2 "Ortsdurchfahrt Lohne, Änderung und Erweiterung" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Lohne, östlich der "Hauptstraße" und umfasst das Grundstück "Hauptstraße 23".

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich der Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wietmarschen, den 26.01.2012

gez. Eling